

Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen
Anwaltsverbandes und des Schweizerischen Notarenverbandes

Organisme d'autoréglementation de la Fédération Suisse des Avocats
et de la Fédération Suisse des Notaires

Organismo di autodisciplina della Federazione Svizzera degli Avvocati
e della Federazione Svizzera dei Notai



An alle angeschlossenen Finanzintermediäre
der SRO SAV/SNV

Informationsbulletin 2/2021

Juli 2021

1. **GwG-Revision**
2. **Revision der Verfahrensregeln SRO; Inkrafttreten; Wahl von Schiedsrichter kandidaten**
3. **Immobilien gesellschaften**
4. **Meldungen an die MROS, Auskunfts- und Beschlagnahmeverfügungen in nationalen Verfahren oder internationalen Rechtshilfeverfahren, sonstige besondere Vorkommnisse**
5. **Jahresbericht der MROS**
6. **Art und Umfang Ihrer Mitgliedschaft**
7. **GwG-Seminare 2021 – Feststellungen Überprüfung der Ausbildungspflicht**

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen,
Sehr geehrte Damen und Herren

1. GwG-Revision

Die Referendumsfrist läuft bis zum 8. Juli 2021. Das revidierte Gesetz, die revidierten Verordnungen sowie die revidierten SRO-Reglemente treten grundsätzlich am 1. Juli 2022 in Kraft. In der Zwischenzeit wird die SRO SAV/SNV Sie selbstverständlich über Änderungen an unserem Reglement informieren.

2. Revision der Verfahrensregeln SRO; Inkrafttreten; Wahl von Schiedsrichter kandidaten

Die SRO hat ihre [Verfahrensordnung](#) und das [Reglement des Schiedsgerichts](#) sowie in geringerem Ausmass ihre [Statuten](#) und das [Reglement](#) SRO revidiert. Das Inkrafttreten der revidierten, von der FINMA ordnungsgemäss genehmigten Texte ist nach der abschliessenden Genehmigung durch die Generalversammlung auf den 15. Juli 2021 vorgesehen.

Die Revision betrifft im Wesentlichen eine Harmonisierung mit den in den übrigen SRO geltenden Regeln, eine gewisse Rationalisierung des Disziplinarverfahrens und ein Vorgehen zur Stärkung der Kohärenz der getroffenen Entscheide, und zwar sowohl auf der Ebene des ursprünglichen Entscheids als auch des Schiedsspruches im Fall einer Beschwerde.

Zu erwähnen ist, dass der Vorstand neu die Rolle und die Kompetenzen der Disziplinarkommission übernimmt und diese abgeschafft wird.

Für die laufenden Verfahren vor der Disziplinarkommission sind Übergangsbestimmungen vorgesehen.

Die Zusammensetzung des Schiedsgerichts wird auf drei «Pools» von je sechs Schiedsrichter kandidaten basieren: diejenigen, die von den angeschlossenen Finanzintermediären gewählt werden, diejenigen, die vom Vorstand gewählt werden, und diejenigen, die von den beiden vorgenannten Pools gewählt werden, wobei diese dazu bestimmt sind, als Vorsitzende des Schiedsgerichts zu fungieren. Jeder Pool besteht aus je zwei deutschsprachigen, zwei französischsprachigen und zwei italienischsprachigen Schiedsrichter kandidatinnen.

So wird der Beschwerdeführer im Falle einer konkreten Beschwerde vor dem Schiedsgericht einen Schiedsrichter seiner Wahl aus dem *Pool* «Finanzintermediäre» ernennen, und der SRO-Vorstand wird in gleicher Weise seine Auswahl aus dem *Pool* «SRO» treffen. Die beiden bezeichneten Schiedsrichterinnen bezeichnen dann gemeinsam eine Vorsitzende aus dem *Pool* der Schiedsgerichtspräsidentinnen.

Die Wahlen der *Pools* sind derzeit in Vorbereitung und wir werden Sie in Kürze weiter darüber informieren. Sie werden zu gegebenem Zeitpunkt aufgefordert, die sechs Schiedsrichterkandidaten für den *Pool* «Finanzintermediäre» zu wählen.

3. Immobiliengesellschaften

Es sei daran erinnert, dass eine Immobiliengesellschaft immer als Sitzgesellschaft gilt, «wenn ihr einziger oder dominierender Vermögenswert eine oder mehrere Liegenschaften ist und sie diese nicht selbst verwaltet, sie also keine operative Tätigkeit wahrnimmt». Vgl. [Finma Rundschreiben 2011/1](#), Rz. 128.

Allein die Tatsache, Mitglied des Verwaltungsrats einer solchen Gesellschaft und / oder gegenüber der Bank zeichnungsberechtigt zu sein, begründet somit die Tätigkeit eines Finanzintermediärs im Sinne von Art. 2 Abs. 3 erster Satz GwG.

Dies hat zur Folge, dass es in Bezug auf jede Immobiliengesellschaft ein GwG-Dossier geben wird, und zwar auch dann, wenn die Tätigkeit als Verwaltungsrat und/oder die Zeichnungsberechtigung mehrere Immobiliengesellschaften für die gleiche wirtschaftlich berechnete Person betrifft. Vgl. den Begriff «GwG-Dossier» in Art. 2 Bst. h SRO-Reglement.

4. Meldungen an die MROS, Auskunfts- und Beschlagnahmeverfügungen in nationalen Verfahren oder internationalen Rechtshilfeverfahren, sonstige besondere Vorkommnisse

Es wird darauf hingewiesen, dass der Jahresbericht stets die Informationen zu den oben genannten Ereignissen enthalten muss.

Zudem ist es wichtig, dass die Prüfungsbeauftragten bei der periodischen Kontrolle, die sie in Ihrer Kanzlei durchführen, unaufgefordert über diese Punkte informiert werden. Dadurch wird in der Regel verhindert, dass die SRO in der Folge aufgrund der Angaben im Jahresbericht weitere Informationen vom Finanzintermediär verlangen muss.

Bei Presseartikeln, in denen der Name eines Finanzintermediärs erwähnt wird, empfiehlt es sich, das Generalsekretariat der SRO frühzeitig, idealerweise vor der Veröffentlichung, zu informieren.

5. Jahresbericht der MROS

Die MROS hat ihren Jahresbericht 2020 im vergangenen Mai veröffentlicht (<https://www.fedpol.admin.ch/fedpol/de/home/kriminalitaet/geldwaescherei/jb.html>).

Wir empfehlen Ihnen diesen Bericht zur Kenntnisnahme, insbesondere seine Ziffern 3.5 (Qualität der eingehenden Informationen), 5 (Typologien zur Sensibilisierung der Finanzintermediäre) und 6.3 (Editionsverfügungen der Strafverfolgungsbehörden und Meldepflicht).

Wir verweisen auch auf die Analyse dieses Berichts von Natacha A. Polli des Centre de Droit Bancaire et Financier, (<https://cdbf.ch/1185/>).

6. Art und Umfang Ihrer Mitgliedschaft

Die SRO erinnert Sie daran, dass verhindert werden muss, dass eine Person in einer Kanzlei, sei es auch unabsichtlich, eine Tätigkeit als Finanzintermediärin ausübt, ohne der SRO angeschlossen oder gemeldet zu sein. Die Verantwortung für die vollständige Einhaltung des GwG, insbesondere in Bezug auf die persönliche Unterstellung, liegt ausschliesslich beim angeschlossenen Finanzintermediär. Klären Sie im Zweifelsfall allfällige diesbezüglichen Fragen bitte rasch mit dem Generalsekretariat.

7. GwG-Seminare 2021 – Feststellungen Überprüfung der Ausbildungspflicht

Wir möchten Sie daran erinnern, dass Sie sich für die SRO-Seminare anmelden, die für 2021 oder 2022 geplant sind. Die Teilnahme ist alle 2 Jahre obligatorisch. Bei der jährlichen Prüfung der Ausbildungspflicht stellen wir eine Zunahme der Verfahren fest, die wegen Nichteinhaltung der Ausbildungspflicht eingeleitet werden müssen. Solche Verfahren sind absolut vermeidbar und, im Interesse der angeschlossenen Finanzintermediäre, aber – im Hinblick auf den mit diesen Fällen verbundenen Verwaltungsaufwand – auch der SRO, bitten wir Sie, diesem Punkt die gebührende Aufmerksamkeit zu schenken.

Für 2021 und 2022 sind folgende Daten vorgesehen: Anmeldung unter: <https://sro-sav-snv.ch/>.

Grundausbildung 2021		Weiterbildung 2021	
Genf	Dienstag, 14.09.2021	Genf	Mittwoch, 15.09.2021
Lugano (i)	Donnerstag, 07.10.2021		Mittwoch, 03.11.2021
Zürich (a)	Dienstag, 19.10.2021	Lugano (i)	Mittwoch, 06.10.2021
		Zürich (a)	Mittwoch, 20.10.2021
		Olten (a)	Mittwoch, 17.11.2021
Grundausbildung 2022		Weiterbildung 2022	
Genf	Dienstag, 13.09.2022	Genf	14.09.2022
Lugano (i)	Donnerstag, 06.10.2020		02.11.2022
Zürich (a)	Dienstag, 18.10.2022	Lugano (i)	05.10.2022
		Zürich (a)	19.10.2022
		Olten (a)	16.11.2022

Für die Beantwortung allfälliger Fragen steht Ihnen das Generalsekretariat gerne zur Verfügung.

Didier de Montmollin, Informationsverantwortlicher SRO SAV/SNV

Generalsekretariat, Spitalgasse 40, 3011 Bern, info@swisslawyers.com, Tel.: 031 533 70 00.

Deutsch: Christian Lippuner, lippuner@advlippuner.ch, Tel.: 071 227 11 30

Französisch: Didier de Montmollin, didier.demontmollin@dgepartners.com, Tel.: 022 761 66 66

Italienisch: Pietro Crespi, pietro.crespi@crespi.ch, Tel.: 091 825 15 52

Disclaimer: Die SRO SAV/SNV behält sich vor, über ausgewählte Themen zu informieren, ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Nebst den Seminaren und den Informationsbulletins liegt es in der Verantwortung der Angeschlossenen, selber alle notwendigen Massnahmen zu treffen, um über die notwendigen Informationen zur einwandfreien Ausübung ihrer unterstellungspflichtigen Tätigkeit zu verfügen. Es wird insbesondere an die Möglichkeit erinnert, die elektronischen Informationsupdates der zuständigen Behörden zu abonnieren (E-Mail Push-Services), die insbesondere das EFD, die FINMA, das SECO und die MROS anbieten.